

Miriam Kretschmer  
6.Semester

Universität  
Bayreuth

Seminar zum "Jugendstrafrecht"  
bei Prof. Dr. Roland Schmitz  
Sommersemester 2001  
Seminararbeit  
Thema Nr.5  
"Der Jugendarrest"

## Literaturverzeichnis

Albrecht, Peter-Alexis  
Lehrbuch zum Jugendstrafrecht  
2000  
Zitiert: Albrecht, Lehrbuch zum Jugendstrafrecht, S.

Berckhauer, Friedhelm  
Soll der Freizeitarrest abgeschafft werden?  
Zeitschrift für Rechtspolitik 1982, S.145-147  
Zitiert: Berckhauer, ZRP 82, S.

Bietz, Hermann  
Erziehung statt Strafe?  
Überlegungen zur Weiterentwicklung des Jugendkriminalrechts  
Zeitschrift für Rechtspolitik 1981, S.212-220  
Zitiert: Bietz, ZRP 81, S.

Böhm, Alexander  
Einführung in das Jugendstrafrecht  
1996  
Zitiert: Böhm, Lehrbuch zum JGG, S.

Brunner, Rudolf  
Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz  
1996  
Zitiert: Brunner, Kommentar zum JGG, §, Rn.

Dallinger, Wilhelm  
Jugendgerichtsgesetz mit ergänzenden Vorschriften  
1965  
Zitiert: Dallinger, Kommentar zum JGG, §, Rn.

Diemer, Herbert  
Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz  
1999  
Zitiert: Diemer, Kommentar zum JGG, §, Rn.

Dünkel, Frieder  
Was bringt und der Jugendarrest?  
Zeitschrift für Jugendrecht 1990, S.425-436  
Zitiert: Dünkel, ZfJ 90, S.

Eisenberg, Ulrich  
Kurzkomentar zum Jugendgerichtsgesetz  
2000  
Zitiert: Eisenberg, Kurzkomentar zum JGG, §, Rn.

Eisenberg, Ulrich  
Jugendarrest wegen schuldhafter Nichtbefolgung von Weisungen und Auflagen  
Zentralblatt für Jugendrecht 1989, S.16-21

Zitiert: Eisenberg, ZfJ 89, S.

Eisenhardt, Thilo  
Gutachten über den Jugendarrest  
1989

Zitiert: Eisenhardt, Gutachten über den Jugendarrest, S.

Feltes, Thomas  
Der Jugendarrest- Aktuelle Probleme der "kurzen Freiheitsstrafe" im Jugendstrafrecht  
Neue Zeitschrift für Strafrecht 1993, S.105-112  
Zitiert: Feltes, NStZ 93, S.

Feltes, Thomas  
Jugendarrest- Renaissance oder Abschied von einer umstrittenen  
jugendstrafrechtlichen Sanktion?  
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 100 (1988), S.158-183  
Zitiert: Feltes, ZStW 100, S.

Herz, Ruth  
Lehrbuch zum Jugendstrafrecht  
1987  
Zitiert: Herz, Lehrbuch zum JGG, S.

Keiner, Edwin  
Jugendarrest- Zur Praxis eines Reformmodells  
1989  
Zitiert: Keiner, Jugendarrest- Zur Praxis eines Reformmodells, S.

Löhr, Holle Eva  
Kriminologisch-rationaler Umgang mit jugendlichen Mehrfachtätern  
Zeitschrift für Rechtspolitik 1997, S.280-286  
Zitiert: Löhr, ZRP 97, S.

Nothacker, Gerhard  
Jugendstrafrecht  
1998  
Zitiert: Nothacker, Jugendstrafrecht, S.

Ostendorf, Heribert  
Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz  
2000  
Zitiert: Ostendorf, Kommentar zum JGG, §, Rn.

Pfeiffer, Christian  
Jugendarrest- für wen eigentlich?  
Arrestideologie und Sanktionswirklichkeit  
Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1981, S.28-52  
Zitiert: Pfeiffer, MschrKrim 81, S.

Schaffstein, Friedrich  
Zum Funktionswandel des Jugendarrestes

in Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann, S.393-408  
Zitiert: Schaffstein, Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann, S.

Schaffstein, Friedrich/ Beulke,  
Lehrbuch zum Jugendstrafrecht  
1998  
Zitiert: Schaffstein/ Beulke, Lehrbuch zum JGG, S.

Schaffstein, Friedrich  
Zur Problematik des Jugendarrestes  
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 82 (1977), S.853-895  
Zitiert: Schaffstein, ZStW 82, S.

Schumann, Karl F.  
Der "Einstiegsarrest"- Renaissance der kurzen Freiheitsstrafe im Jugendrecht  
Zeitschrift für Rechtspolitik 1984, S.319-324  
Zitiert: Schumann, ZRP 84, S.

Schumann, Karl F.  
Der Jugendarrest- Mittel zu jedem Zweck?  
Zentralblatt für Jugendrecht 1986, S.363-369  
Zitiert: Schumann, ZfJ 86, S.

Weyel, Frank-Heiner  
Der soziale Trainingskurs- eine Alternative zum Jugendarrest  
Deutsche Richterzeitung 1990, S.511  
Zitiert: Weyel, DRiZ 90, S.

Wolf, Gerhard  
Strafe und Erziehung nach dem Jugendgerichtsgesetz  
1984  
Zitiert: Wolf, Strafe und Erziehung nach dem JGG, S.

Wulf, Rüdiger  
Jugendarrest als Trainingszentrum für soziales Verhalten  
Zeitschrift für den Strafvollzug 1989, S.93-98  
Zitiert: Wulf, ZfStrVo 89, S.

## Thema 5:

### Der Jugendarrest-

### Ursprünge, heutige Handhabung und Sinnhaftigkeit

I.	Allgemeiner Überblick.....	S.1
II.	Ursprünge.....	S.1
	<b>Der Jugendarrest nach § 16 JGG und nach §§ 11 III, 15 III JGG</b>	
1.	<b>Der Jugendarrest als sog. " Urteilsarrest" nach § 16 JGG.....</b>	<b>S.1</b>
	a. <u>Die Entstehung und die historische Entwicklung des Jugendarrestes..</u>	S.1
	b. <u>Die "short-sharp-shock-Ideologie".....</u>	S.5
	c. <u>Die Stellung des Jugendarrestes im Rechtsfolgensystem des JGG.....</u>	S.5
2.	<b>Der Jugendarrest gem. § 11 III, 15 III JGG .....</b>	<b>S.6</b>
	a. <u>Zur Terminologie.....</u>	S.6
	b. <u>Die historische Entwicklung.....</u>	S.6
	c. <u>Die Anwendungsvoraussetzungen.....</u>	S.7
	d. <u>Dauer .....</u>	S.7
	e. <u>Der Streit über die Rechtsnatur des Ungehorsamsarrestes.....</u>	S.8
III.	Heutige Handhabung.....	S.9
1.	<b>Die Formen des Jugendarrestes.....</b>	<b>S.9</b>
	a. <u>Freizeitarrest.....</u>	S.9
	b. <u>Kurzarrest .....</u>	S.9
	c. <u>Dauerarrest.....</u>	S.10
2.	<b>Praktische Bedeutung dieses Zuchtmittels.....</b>	<b>S.10</b>
3.	<b>Der Anwendungsbereich des Jugendarrestes.....</b>	<b>S.11</b>
4.	<b>Tätervoraussetzungen.....</b>	<b>S.12</b>
5.	<b>Der Jugendarrestvollzug.....</b>	<b>S.12</b>
	a. <u>Der Vollzug des Freizeitarrestes und des Kurzarrestes</u> <u>bis zu zwei Tagen.....</u>	S.14
	b. <u>Der Vollzug des Dauerarrestes und des Kurzarrestes</u> <u>von mehr als zwei Tagen .....</u>	S.14

<b>IV.</b>	<b>Sinnhaftigkeit.....</b>	<b>S.15</b>
1.	<b>Zweck.....</b>	<b>S.15</b>
2.	<b>Zweckrealisierung.....</b>	<b>S.16</b>
	a. <u>Erfolg, Misserfolg.....</u>	S.16
	b. <u>Ursachen.....</u>	S.16
3.	<b>Alternative Möglichkeiten (ambulante Sanktionen).....</b>	<b>S.17</b>
	a. <u>Geldauflagen.....</u>	S.18
	b. <u>Gemeinnützige Arbeitsleistung.....</u>	S.18
	c. <u>Der soziale Trainingskurs .....</u>	S.18
	d. <u>Betreuungsweisung.....</u>	S.19
	e. <u>Wiedergutmachung (Täter-Opfer-Ausgleich).....</u>	S.19
	f. <u>Weitere alternative Maßnahmen.....</u>	S.19
	g. <u>Effizienz der ambulanten Maßnahmen.....</u>	S.19
4.	<b>Überlegungen zu einer Reform:</b>	
	<b>Soll der Jugendarrest abgeschafft werden?.....</b>	<b>S.20</b>
	<b>Wie ist der Jugendarrest heute zu handhaben?.....</b>	<b>S.20</b>
<b>V.</b>	<b>Fazit.....</b>	<b>S.24</b>

## Thema 5:

### Der Jugendarrest-

### Ursprünge, heutige Handhabung und Sinnhaftigkeit

#### I. Allgemeiner Überblick

Der Jugendarrest ist ein kurzzeitiger Freiheitsentzug mit einer Mindestdauer von einer Freizeit (zwei Tage) bis zu einer Höchstdauer von vier Wochen.

Zusammen mit den Verwarnungen und Auflagen zählt der Jugendarrest zu den Zuchtmitteln. Er ist anzuwenden, wenn die Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat, § 13 JGG.

Der Jugendarrest soll den Jugendlichen durch eine kurze Intervention zur Auseinandersetzung mit sich selbst veranlassen und Hilfen zur Bewältigung der deliktsförderlich gewesenen Umstände leisten, § 90 I 3 JGG, und zwar in deutlichem Unterschied zu einer langfristigen Gesamterziehung etwa iSd Strafe.<sup>1</sup>

#### II. Ursprünge

##### **Der Jugendarrest nach § 16 JGG und nach §§ 11 III, 15 III JGG**

##### **1. Der Jugendarrest als sog. "Urteilsarrest" nach § 16 JGG**

##### a. Die Entstehung und die historische Entwicklung des Jugendarrestes

Der Jugendarrest ist am 04.10.1940 durch eine Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts in die Jugendstrafrechtspraxis eingeführt worden. Damit stand der Jugendarrest von Anfang an im Geruch einer nationalsozialistischen Maßnahme.<sup>2</sup> Tatsächlich hat es jedoch schon vor 1940 entsprechende Überlegungen gegeben.

Als "Vater der Idee des Jugendarrestes" gilt der Pädagoge Friedrich Wilhelm Foerster.<sup>3</sup> Dieser forderte erstmals 1911 die Einführung des Jugendarrestes als Besinnungsstrafe.

---

<sup>1</sup> Eisenberg, Kurzkommentar zum JGG, § 16, Rn.3

<sup>2</sup> Feltes, NStZ 93, S.106.

<sup>3</sup> so Keiner, Jugendarrest- zur Praxis eines Reformmodells, 1989, S.11; Schaffstein, Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann, S.394  
Sieverts (1961) nennt jedoch van Dühren (1925) und Curt Bondy (1927); nach Krause (1941) gilt das schweizerische Strafrecht als Vorbild, vgl. dazu ebenfalls Keiner, Jugendarrest- zur Praxis eines Reformmodells, S.11, Fn. 11.

Diese Idee wurde auf dem 3. Deutschen Jugendgerichtstag 1912 aufgegriffen.<sup>4</sup> Foerster entwickelte in seinem Referat auf diesem Jugendgerichtstag die Idee des Jugendarrestes<sup>5</sup> unter Hinweis auf einige kantonale schweizerische Vorbilder weiter. Aber auch nach dem Weltkrieg konnte sich die Idee in der Rechtspolitik der Weimarer Republik nicht durchsetzen.

Auf dem 4. Jugendgerichtstag 1917 fand der Gedanke erneut Zustimmung.<sup>6</sup> Die Einführung des Jugendarrestes wurde in verschiedenen Vorschlägen zum JGG von 1923 gefordert.<sup>7</sup> Vor allem Jugendrichter setzen sich für die Verwirklichung des Jugendarrestes als Besinnungshaft zur Vermeidung der kurzen Freiheitsstrafen ein. Zu einer Einführung der Jugendstrafe kam es jedoch nicht.

1927 setzte sich dann der Sozialpädagoge und Psychologe Bondy für die Einführung des Jugendarrestes ein.<sup>8</sup> 1936 griff Schaffstein das Konzept des Jugendarrestes als wünschenswerte "Erziehungsmaßregel" wieder auf.<sup>9</sup> In der Folgezeit wurde das Konzept intensiv diskutiert. Durchsetzen konnte sich erst Freisler, der im Jugendarrest eine Schockstrafe sah.

Den richtigen Hintergrund für die Beurteilung des Jugendarrestes gibt daher die Konzeption des Verhältnisses von Strafe und Erziehung im Jugendrecht, welche F. W. Foerster in jenem grundlegenden Referat auf dem 3. Deutschen Jugendgerichtstag entwickelt hatte.<sup>10</sup>

Eingeführt wurde der Jugendarrest durch Verordnung am 04.10.1940. Dieser Zeitpunkt war jedoch nicht zufällig.<sup>11</sup> Der Jugendarrest gehört zu den Maßnahmen, die die Nationalsozialisten, verstärkt seit Ende der 30er Jahre, nutzten, um eine lückenlose Kontrolle und Disziplinierung der Jugend zu erreichen. Der totalitäre Anspruch der Hitler-Jugend, die gesamte deutsche Jugend zu organisieren und im nationalsozialistischen Sinne zu formen, ließ sich nicht ohne weiteres realisieren. Nach der Einführung der Jugenddienstpflicht im Jahre 1939 weigerten sich eine Reihe von

---

<sup>4</sup> Keiner, Jugendarrest- zur Praxis eines Reformmodells, S.11; Schaffstein, Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann, S.394

<sup>5</sup> neben vielen anderen zukunftssträchtigen Vorschlägen wie z.B. gemeinnütziger Arbeit und der Schadenswiedergutmachung ( Schaffstein, Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann, S.394)

<sup>6</sup> Feltes, NSStZ 93, S.106

<sup>7</sup> Feltes, NSStZ 93, S.106

<sup>8</sup> Keiner, Jugendarrest- zur Praxis eines Reformmodells, S.11

<sup>9</sup> Schaffstein, (1936), S.66

<sup>10</sup> Schaffstein, Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann, S.395

<sup>11</sup> Keiner, Jugendarrest- zur Praxis eines Reformmodells, S.12

Jugendlichen und Jugendgruppen, sich den Erwartungen der Nationalsozialisten zu unterwerfen. Diesen Problemen konnte der Jugendarrest entgegenwirken.

Weiter versprach er politisch drängende, insbesondere mit dem Krieg zusammenhängende Probleme zu lösen. Er förderte die Aufrechterhaltung der Jugenddisziplin im Kriege und die Bekämpfung der Arbeitsbummelei.

Der nationalsozialistische Gesetzgeber begründete die Einführung des Jugendarrestes damit, dass es in der Kriegszeit ohne die im Felde befindlichen Väter eines kurzen harten Disziplinierungsmittels bei sozialwidrigem Verhalten bedürfe.<sup>12</sup>

Aber auch die Sicherstellung der Arbeitsleistung war von zentraler Bedeutung. Der Jugendarrest sollte bei Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin von Jugendlichen eingesetzt werden. Durch die kurze Dauer des Vollzuges sollte die Arbeitskraft von Jugendlichen kurzfristig wieder verwertbar gemacht werden.<sup>13</sup>

Desweiteren waren die Gefängnisse überfüllt. Der Vollzug kürzerer Strafen barg in den Haftanstalten erhebliche Probleme.

Bis zum heutigen Tage orientiert sich die RL am Strafgebrauch des faschistischen Menschenbildes.<sup>14</sup>

Als Auswahlkriterien für die Verhängung der neuen Sanktion setzte die RL 1 zu § 8 RJGG fest, dass der Jugendliche "gutgeartet" sein müsse und dass es sich um "kleine und mittlere Verfehlungen" handeln müsse.<sup>15</sup>

Dem Gutgearteten wurde der Entartete und Minderwertige gegenübergestellt, für den nur die Jugendstrafe in Frage kam.<sup>16</sup> Der "Auslesegedanke" des neuen Rechts wurde auf diese Weise im Jugendstrafrecht verwirklicht.<sup>17</sup>

Als für den Jugendarrest ungeeignet galten hoffnungslose Kriminelle, bei denen trotz des jugendlichen Alters Erbanlage und Vortaten einen eingewurzelten Hang zum Verbrechen erkennen ließen, Jugendliche, die wegen verdorbener und verfallener Rechtsgesinnung, wegen Haltlosigkeit infolge Willensschwäche oder schlechter Umwelteinflüsse gefährdet

---

<sup>12</sup> Schaffstein, Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann, S.394

<sup>13</sup> Keiner, Jugendarrest: Zur Praxis eines Reformmodells, S.

<sup>14</sup> Nix, Kommentar zum JGG, § 16, Rn.2

<sup>15</sup> vgl. Pfeiffer, MschrKrim 81, S.29

<sup>16</sup> Albrecht, Lehrbuch zum Jugendstrafrecht, S.

<sup>17</sup> vgl. Kümmerlein, 1944, Einl.S.13; vgl. Pfeiffer, MschrKrim 81, S.29

erschieden und schließlich Schwachsinnige und geistig Zurückgebliebene. Ebenfalls ausgeschlossen waren fremdvölkische Jugendliche.<sup>18</sup>

Für den Gutgearteten galt die Verhängung und Vollstreckung des Jugendarrestes "als kurze, aber harte Erziehungsstrafe"<sup>19</sup>, als "kurzer, strenger, den Jugendlichen an der Ehre packender Vollzug"<sup>20</sup>, als "Ordnungsruf mit abschreckender Schockwirkung"<sup>21</sup> und als "Denkzettel, der wie eine Strafe wirkt"<sup>22</sup>.

Der JGG-Gesetzgeber von 1953 hatte es sich als Ziel gesetzt, nationalsozialistische Spuren aus dem JGG von 1943 zu entfernen. Der Jugendarrest und seine Ideologie in der vom RJGG vorgeprägten Form wurden übernommen<sup>23</sup>, sein Härte jedoch etwas abgemildert<sup>24</sup>

Nach dem BGH soll der Jugendarrest nicht nur repressiven, sondern auch einen erzieherischen Charakter haben.<sup>25</sup> " Der Jugendarrest ist seinem Wesen nach als ein Ahndungsmittel eigener Art ausgestaltet. Er enthält in sich sowohl Elemente der Strafe als auch der Erziehungsmaßregeln. Er ist ein kurzfristiger Freiheitsentzug mit sühnendem und erzieherischem Charakter. Soweit er die Elemente der Strafe enthält, soll er Ausgleich für begangenes Unrecht sein und durch seine Einflussnahme auf den Jugendlichen auch der Besserung dienen sowie vermöge seines harten Vollzugs abschreckend wirken."<sup>26</sup>

Bis heute hat sich an der ideologischen Legitimation des Jugendarrestes vom Ansatz her nicht viel geändert.<sup>27</sup> Lediglich die teilweise nationalsozialistisch geprägte Terminologie wird vermieden. Man spricht nicht mehr von "Gutgearteten" und "Entarteten", sondern vom "Arrestgeeigneten" und "Arrestungeeigneten".<sup>28</sup>

Der ausdrücklich auf die "gutgearteten" Jugendlichen beschränkte Jugendarrest hat in den ersten beiden Jahrzehnten nach seiner Einführung eine außerordentlich starke -und nach heutigem Urteil weit überzogene- Anwendung gefunden. In den letzten Jahrzehnten kam es zu einem

---

<sup>18</sup> vgl. Pfeiffer, MschrKrim 81, S.29 mwN

<sup>19</sup> vgl. Schaffstein, DR 36, S.66

<sup>20</sup> vgl. Boldt, DR 40, S.2034

<sup>21</sup> vgl. Nagler in LK, 1944, S.466

<sup>22</sup> vgl. Freisler, DJ 40, S.1409

<sup>23</sup> Albrecht, S.220

<sup>24</sup> Pfeiffer, MschrKrim 81, S.31

<sup>25</sup> vgl. BGHSt 18, 209

<sup>26</sup> BGHSt 18, 209

<sup>27</sup> Albrecht, S.221

<sup>28</sup> Eine inhaltliche Neuorientierung ist den Begriffen jedoch nicht zu entnehmen.

wesentlichen Rückgang. Dieser war jedoch nur möglich, weil sich eine Reihe von Alternativen, wie z.B. Geldauflagen nach § 15 I Nr.3 JGG, gemeinnützige Arbeitsleistung gem. § 10 I Nr.4 JGG, soziale Trainingskurse und die informelle Erledigung durch Diversion, herausgebildet haben.<sup>29</sup>

b. Die "short-sharp-shock-Ideologie"

Das Konzept shock-probation lebt von der These, Kriminalität könnte dadurch verhindert werden, dass dem potentiellen Täter eine Anschauung vom Gefängnisleben gegeben und als konkrete Drohung vermittelt wird.<sup>30</sup> Dieses Abschreckungskonzept geht jedoch nicht auf die Kriminalitätsgründe ein. Es setzt die Kriminalitätsgründe als unbekannte, feste Größe an, gegen die durch vermehrte Abschreckung ein Gegengewicht geschaffen werden soll.

c. Die Stellung des Jugendarrestes im Rechtsfolgensystem des JGG

Die Meinungen über die Stellung des Jugendarrestes im Jugendstrafrecht gehen von Anfang an auseinander.

a. Die einen sehen die Aufgabe des Jugendarrestes darin, ein hartes und fühlbares, nicht aber ehrminderndes Strafübel für den Jugendlichen zu sein.<sup>31</sup>

b. Andere sehen den Arrest als reine Erziehungsmaßnahme.<sup>32</sup>

c. Eine dritte Ansicht sieht im Jugendarrest sowohl den Zweck der Strafe als auch den Zweck der Erziehung. Diese Ansicht konnte sich zunächst durchsetzen. Demnach wurde der Jugendarrest zwischen den Erziehungsmaßnahmen und der Jugendstrafe platziert

Er fällt gem. § 16 JGG unter die Zuchtmittel. Der Begriff "Zuchtmittel" wurde mit dem JGG 1943 entsprechend der nationalsozialistischen Erziehungsideologie eingeführt.<sup>33</sup> Die Zuchtmittel sollten bereits damals nicht die Wirkung einer Strafe haben. Sie sollen vielmehr "ein eindringlicher tatbezogener Mahn- und Ordnungsruf"<sup>34</sup> sein.

---

<sup>29</sup> Schaffstein, Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann, S.397-398

<sup>30</sup> so Schumann, ZRP 84, S.321

<sup>31</sup> u.a. Gallas, Strafe und Erziehung im Jugendstrafrecht, ZStW 56 (1937), S.635 ff.

<sup>32</sup> Schaffstein,

<sup>33</sup> Nix, Kurzkommentar zum JGG, vor §§ 13-16, Rn.2

<sup>34</sup> Brunner, § 13 JGG, Rn.2

Strafcharakter wurde dem Arrest nur im Sinne einer Erziehungs-, Ehren- und Schockstrafe zugesprochen.<sup>35</sup> Das Zuchtmittel soll allein den Zweck verfolgen, den Täter vor einer Wiederholung der Tat zu warnen.<sup>36</sup>

Jugendstrafrechtliche Sanktionen verfolgen das Ziel, durch Individualprävention eine Wiederholung der Tat zu verhindern. Dabei sind weder ein Unrechtsausgleich noch eine Tatschuldvergeltung von Belang. Im Gegensatz zur Strafe enthalten Zuchtmittel kein Unwerturteil über den Verurteilten. Der Verurteilte kann sich vielmehr persönlich mit der Maßnahme als gesellschaftlich akzeptiert und angenommen empfinden.

## **2. Der Jugendarrest gem. § 11 III, 15 III JGG**

### **( Beuge-, Zwangs-, Ungehorsams-, Nichtbefolgungs- oder Beschlussarrest)**

Ein besonderer Anwendungsfall des Jugendarrestes ist der sog. Ungehorsamsarrest. Er macht in der Praxis etwa ein Drittel aller Arrestvollstreckungen aus.<sup>37</sup> Der Ungehorsamsarrest kann gem. §§ 11 III, 15 III 2 JGG bei schuldhafter Nichtbefolgung von Weisungen und Auflagen verhängt werden. Der Arrest sollte auch hier nur als ultima ratio angewendet werden. Auf den Ungehorsamsarrest wird man jedoch nicht völlig verzichten können, da man sonst die Befolgung von Weisungen und Auflagen ganz in das Belieben des Jugendlichen stellen würde.<sup>38</sup>

#### a. Zur Terminologie

Das Gesetz spricht selbst schlicht vom Jugendarrest<sup>39</sup>. In der Literatur hingegen wird begrifflich differenziert. Die einen sprechen vom Beugearrest<sup>40</sup>, andere vom Ungehorsamsarrest. Weiter ist von Zwangs-, Nichtbefolgungs- oder Beschlussarrest die Rede. Der Begriff des Beugearrestes betont stärker die ahnende Funktion im Hinblick auf die Nichterfüllung von Weisungen und Auflagen. Der Begriff des Ungehorsamsarrestes hebt die Erzwingungsfunktion im Hinblick auf die zukünftige Erfüllung hervor. Der Begriff des Zwangsarrestes ist problematisch, da es sich auch bei dem durch Urteil verhängten Jugendarrest um eine Zwangsmaßnahme handelt.<sup>41</sup>

---

<sup>35</sup> Ostendorf, Grdl. z. §§ 13- 16, Rn.2

<sup>36</sup> Nix- Selmer, vor §§ 13-16, Rn.2

<sup>37</sup> er macht etwa ein Drittel aller Arrestvollstreckungen aus, so: Feltes, NStZ 93, S.108

<sup>38</sup> Schaffstein/ Beulke, Lehrbuch zum Jugendstrafrecht, S.135

<sup>39</sup> z.B. in § 11 III JGG

<sup>40</sup> Brunner, § 11 Rn 4a

<sup>41</sup> Feltes, NStZ 93, S.108

Da die wohl h.M. den Arrest als Reaktion auf jugendlichen Ungehorsam sieht, wird im folgenden von Ungehorsamsarrest gesprochen.

#### b. Die historische Entwicklung

Das JGG von 1923 kannte keine Erziehung von Erziehungsmaßnahmen und keine Ahndung der Nichterfüllung besonderer Pflichten. Die damalige h.M. ging davon aus, dass eine Erziehung der auferlegten Pflichten nicht i.S. des Gesetzes, das eine freiwillige Erfüllung anstrebte, sei.<sup>42</sup> Der Jugendrichter könne den Jugendlichen nur ermahnen. Eine Sanktionierung könne der Jugendliche als Strafe empfinden. Diese Rechtsfolgenkategorie sollte aber durch die Erziehungsmaßregeln vermieden werden.<sup>43</sup>

Auch in der "Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts" vom 4.10.1940, durch die der Jugendarrest eingeführt wurde, war ein Ungehorsamsarrest nicht vorgesehen.

Der Ungehorsamsarrest wurde durch § 19 RJGG 1943 eingeführt. Dies geschah unter Hinweis auf die Staatsautorität und auf erzieherische Gründe. Angemerkt wurde, dass das Hinnehmen von Zuwiderhandlungen dem Ansehen des Gerichts abträglich sein könnte. Insofern sei der Ungehorsamsarrest eine Reaktion auf jugendlichen Ungehorsam oder Gleichgültigkeit.

Die Vorschrift des § 19 RJGG wurde in das JGG 1953 übernommen.

Durch das EGStGB von 2.3.1974 wurde er zur Erziehung von Bewährungsweisungen und -auflagen auf ein weiteres Anwendungsgebiet ausgedehnt.<sup>44</sup>

Die JGG-Änderungsentwürfe von 1982, 1983 und 1987 strebten eine Ausweitung des Ungehorsamsarrestes im Hinblick auf Begrenzungen des § 87 IV JGG an. Der Regierungsentwurf von 1989 und das JGG-Änderungsgesetz enthalten diesen Vorschlag nicht mehr.

#### c. Die Anwendungsvoraussetzungen

Der Ungehorsamsarrest kann verhängt werden, wenn eine Weisung nach § 10 JGG oder eine Auflage nach § 15 JGG nicht oder nicht vollständig erfüllt wurde. Folgende Voraussetzungen müssen dafür vorliegen:

(1) Die betreffende Maßnahme darf nicht oder nur teilweise erfüllt worden sein ( § 11 III JGG) bzw. die betroffenen Auflagen dürfen nicht eingehalten worden sein.

---

<sup>42</sup> so Eisenberg, ZfJ 89, S.16

<sup>43</sup> so Eisenberg, ZfJ 89, S.16 mwN

<sup>44</sup> Nothacker, Jugendstrafrecht- Fälle mit Lösungen, S.60

(2) Die Weisung, der zuwidergehandelt wurde, muss in einem rechtskräftigen Urteil ausgesprochen worden sein.<sup>45</sup>

(3) Der Jugendliche muss der Weisung weiterhin schuldhaft, mithin vorsätzlich oder fahrlässig, nicht nachgekommen sein.<sup>46</sup>

(4) Desweiteren muss der Jugendliche über die Folgen schuldhafter Zuwiderhandlung rechtzeitig belehrt worden sein.

#### d. Dauer

Der nach § 11 III 1 verhängte Jugendarrest darf bei einer Verurteilung insgesamt die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten, § 11 III 2 JGG. Unerheblich ist, ob der Jugendliche einfach oder mehrfach gegen eine Weisung oder gegen mehrere in dem Urteil enthaltenden Weisungen verstoßen hat.

#### e. Der Streit über die Rechtsnatur des Ungehorsamsarrestes

Der durch richterlichen Beschluss mögliche Beugearrest ist von Anfang an weniger von seiner inhaltlichen Ausgestaltung her, sondern im Bezug auf die dogmatische Einordnung und rechtlichen Voraussetzungen umstritten.

a. Die h.M. sieht in den Vorschriften des JGG, die einen Ungehorsamsarrest vorsehen, einen eigenen jugendrechtlichen Tatbestand.<sup>47</sup>

b. Ostendorf sieht im Ungehorsamsarrest eine die Ausgangsentscheidung korrigierende Ersatzmaßnahme.

c. Eine ältere Auffassung zieht Parallelen zur Ersatzfreiheitsstrafe im Erwachsenenstrafrecht. Sie sieht die Beugemaßnahme i. S. eines ersatzweisen Strafübels.<sup>48</sup>

d. Der Streit ist rechtspolitisch von Bedeutung, da sich hieraus Konsequenzen im Hinblick auf den weiteren Bestand der ursprünglichen Weisung nach Verhängung und Vollstreckung eines Ungehorsamsarrestes ergeben.<sup>49</sup>

Gegen die Tatbestandstheorie spricht, dass die Schaffung eines materiellrechtlichen Straftatbestandes weder vom Gesetzgeber beabsichtigt war, noch ist sie systematisch vor dem Hintergrund des Aufbaus und der Dogmatik des JGG angemessen.<sup>50</sup>

---

<sup>45</sup> Diemer-Diemer, § 11, Rn.13

<sup>46</sup> Diemer-Diemer, § 11, Rn.13

<sup>47</sup> Brunner, Kommentar zum JGG, § 11, Rn.4; Schaffstein/ Beulke, Lehrbuch zum JGG, S.81

<sup>48</sup> vgl. Maurach/ Gössel/ Zipf, Strafrecht allgemeiner Teil- Teilband 2, 7.Auflage, 1989, S.718

<sup>49</sup> Dünkel, ZfJ 90, S.433

<sup>50</sup> Feltes, NSTZ 93, S.111; Diemer- Diemer, § 11, Rn.12

Weiter ist einzuwenden, dass die Annahme eines speziellen strafrechtlichen Tatbestandes des Ungehorsams konsequenterweise dazu führt, dass die Verhängung des Ungehorsamsarrestes (§ 65 JGG) einem formell prozessordnungsgemäßen Verfahren zu folgen hätte.<sup>51</sup> Dieses ist jedoch bei dem im Beschlussweg anzuordnenden Ungehorsamsarrest gesetzlich nicht vorgesehen.

Aus der Ansicht Ostendorfs würde folgen, dass die Vollstreckung des Ungehorsamsarrestes zu der ersatzlosen Befreiung von der ursprünglichen Weisung zwingt.<sup>52</sup>

Gegen diese Ansicht ist einzuwenden, dass die dogmatische Begründung in einer Negativabgrenzung besteht.

Die dritte Ansicht sieht die Beugemaßnahme i.S. eines ersatzweisen Strafübels. Danach steht der Beugearrest drohend als eine Maßnahme im Hintergrund, die bei Nichterfüllung der Auflagen und Weisungen an die Stelle der ursprünglichen Maßnahmen tritt. Diese Ersatzmaßnahme nimmt die ursprüngliche Reaktion mit auf und lässt sie damit wegfallen.

Nach dieser Auffassung ergänzt der Ungehorsamsarrest das Urteil, durch das die Weisungen oder Auflagen erteilt wurden. Weiter gewährleistet er die Durchführung des Urteils.

Für die Interpretation als Beugemaßnahme i.S. eines ersatzweisen Strafübels spricht, dass § 87 III JGG vorschreibt, dass der Vollstreckungsleiter von der Vollstreckung des Jugendarrestes ganz oder teilweise abzusehen hat, wenn dies aus erzieherischen Gründen geboten ist.

Die Rechtsnatur des Ungehorsamsarrestes als Beugemaßnahme hat schließlich den Gesetzgeber dazu veranlasst, auch an den Formen des Kurz- und Freizeitarrestes als von § 11 III JGG implizierter Ungehorsamsfolge festzuhalten.

Damit erscheint die dritte Ansicht vorzugswürdig.

### **III. Heutige Handhabung**

#### **1. Die Formen des Jugendarrestes**

Das Gesetz kennt drei Formen des Jugendarrestes: Freizeitarrest, Kurzarrest und Dauerarrest, § 16 II JGG.

##### a. Freizeitarrest

---

<sup>51</sup> Diemer- Diemer, § 11, Rn.12

<sup>52</sup> Ostendorf, § 11 Rn.11

Der Freizeitarrest wird für die wöchentliche Freizeit des Jugendlichen verhängt und auf eine oder zwei Freizeiten bemessen, § 16 II JGG. Aus § 16 III 2 JGG ergibt sich, dass unter wöchentlicher Freizeit höchstens 48 Stunden zu verstehen sind. Der Freizeitarrest beginnt gem. § 25 III JAVollzO regelmäßig am Samstag um 8.00 Uhr<sup>53</sup> und endet am Montag um 7.00 Uhr.

Der Freizeitarrest will dem Verurteilten Schwierigkeiten am Arbeitsplatz ersparen.<sup>54</sup> Da er weder Arbeits- noch Schulzeit in Anspruch nimmt, wird er auch nicht bekannt.

#### b. Kurzarrest

Der Kurzarrest hat keine selbstständige Grundlage, sondern ist eine Ersatzform des Freizeitarrestes.<sup>55</sup> Er wird in den Fällen angewandt, in denen der Freizeitarrest aus erzieherischen Gründen unzweckmäßig ist oder nicht in Betracht kommt. Zulässig ist die Umwandlung des Freizeitarrestes in den Kurzarrest nur, wenn Arbeit und Ausbildung dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Umwandlung ermöglicht es, Urlaub, Ferien und Zeiten der Arbeitslosigkeit zu nützen.

Die Dauer des Kurzarrestes ist auf vier Tage beschränkt.

#### c. Dauerarrest

Der Dauerarrest beträgt mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen. Er wird nach vollen Tagen oder Wochen bemessen, § 16 IV JGG. Die Höhe hängt von der Schwere der Tat, der Größe der Schuld und insbesondere von der erneuten Straffälligkeit trotz früherer jugendrichterlicher Maßnahmen ab. Der Arrestvollzug ist jedoch nicht immer wirksamer, desto länger er dauert. Auf Grund von Erfahrungen hat sich herausgestellt, dass die optimale erzieherische Dauer des Jugendarrestes 2-3 Wochen beträgt.<sup>56</sup> Bei dieser Dauer findet eine Abstumpfung des Täters noch nicht statt, andererseits kann bereits sinnvoll auf den Täter eingewirkt werden.<sup>57</sup>

Um eine Abstumpfung und Gewöhnung zu vermeiden, sollte das Höchstmaß nur in besonderen Fällen verhängt werden.<sup>58</sup>

## **2. Praktische Bedeutung dieses Zuchtmittels**

---

<sup>53</sup> bei Schulbesuch oder Arbeit erst um 15.00 Uhr

<sup>54</sup> Böhm, Lehrbuch zum JGG, S.194

<sup>55</sup> Eisenberg, Kommentar zum JGG, § 16, Rn.26.

<sup>56</sup> Schaffstein/ Beulke, Lehrbuch zum Jugendstrafrecht, S.133

<sup>57</sup> Herz, Lehrbuch zum Jugendstrafrecht, S.69

<sup>58</sup> Schaffstein/ Beulke, Lehrbuch zum Jugendstrafrecht, S.133

Im Jahre 1966 erhielten ein Drittel aller verurteilten Jugendlichen und aller nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden Jugendarrest.<sup>59</sup> Die Verhängung ist jedoch seit 1970 rückläufig. Im Jahre 1983 machte der Jugendarrest nur noch 15,2 % aller Verurteilten nach Jugendstrafrecht aus. 1998 wurden von den zum Jugendarrest Verurteilten 44 % zum Freizeitarrest, 5,8 % zum Kurzarrest und 50,2 % zum Dauerarrest verurteilt.<sup>60</sup>

Auffallend ist der hohe, in den letzten Jahren nur leicht abfallende Anteil der Freizeitarreste. Der Kurzarrest hat gegenüber den anderen beiden Formen nur geringe Bedeutung. Die Anzahl der Dauerarrestes steigt wiederum an. In der Alterstruktur ergibt sich eine Verschiebung zulasten der Heranwachsenden. Nach den Zugangszahlen im Jahre 1988 machten sie 66 % gegenüber 42,1 % im Jahre 1965 aus.

Gleichzeitig mit der Abnahme des Anteils der verhängten Arreste an den insgesamt Verurteilten nimmt auch der Anteil der Verurteilten ab, da der Anteil der Verfahrenseinstellungen zunimmt.<sup>61</sup> Dies ist vermutlich auf eine gestiegene Skepsis gegenüber freiheitsentziehenden Maßnahmen zurückzuführen.

Parallel dazu gibt es eine Zunahme von alternativen Angeboten im Bereich ambulanter Maßnahmen.

Gegenüber Jugendlichen sind fast 54 % aller Arreste als Kurz- und Freizeitarreste verhängt worden. Der Anteil der Kurz- und Freizeitarreste macht bei den Heranwachsenden nur 40 % aus.<sup>62</sup>

Auch im Ländervergleich zeigen sich erhebliche Unterschiede. Der Anteil der Anordnungen von Jugendarresten ist in Hamburg am niedrigsten und in Bayern am höchsten.<sup>63</sup> Der Anteil an allen nach Jugendstrafrecht Verurteilten ist am höchsten in Berlin, gefolgt von Bayern.<sup>64</sup>

Es liegen weiter Anhaltspunkte dafür vor, dass bei Nichtdeutschen der Arrest vergleichsweise häufiger angeordnet wird.<sup>65</sup>

---

<sup>59</sup> Herz, Lehrbuch zum Jugendstrafrecht, S.71

<sup>60</sup> Ostendorf, Grdl. z. §§ 13-16,

<sup>61</sup> Herz, Lehrbuch zum Jugendstrafrecht, S.71

<sup>62</sup> Im Jugendarrest bei der JVA Nürnberg im Jahr 2000 wies der Anteil der Erwachsenen ebenfalls circa 40 % auf. Dieses war in den letzten Jahren gleichbleibend.

<sup>63</sup> Eisenberg, Kurzkommentar zum JGG, § 16, Rn.8

<sup>64</sup> Verzerrungen können sich daraus ergeben, dass Auflagen und Ermahnungen auch ohne Urteil zulässig sind.

<sup>65</sup> Eisenberg, Kurzkommentar zum JGG, § 16, Rn.8; In JVA Nürnberg wurden im Jahr 2000 1481 männliche und 301 weibliche Jugendliche und Heranwachsende zum Jugendarrest verurteilt. 40% der Verurteilten waren Heranwachsende. Der Ausländeranteil

### **3. Der Anwendungsbereich des Jugendarrestes**

Zur Ahndung einer leichten Verfehlung ist der Jugendarrest nicht erforderlich, zur Ahndung einer schwereren ist er zumeist nicht hinreichend. Nach der Junkschen Formel muss es sich daher um Taten handeln, die es notwendig machen, dem Entstehen von Entwicklungsschäden entgegenzuwirken, und der Jugendarrest müsste geeignet sein, auf den Jugendlichen im Sinne einer Änderung seines Verhaltens einzuwirken.<sup>66</sup>

Tendenziell wird der Jugendarrest eher bei schwerwiegenden Delikten verhängt. Im Jahr 1993 wurden 40 % aller Dauerarreste wegen gefährlichen Körperverletzungen, Raubdelikten und schweren Begehungsformen von Diebstahl verhängt, weitere 40 % entfielen auf Verurteilungen wegen einfacher Körperverletzung, einfachen Diebstahls, Fahrens ohne Führerschein und Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz.

Er darf gem. § 87 I nicht zur Bewährung ausgesetzt werden, weil das seinem Wesen zuwiderliefe.<sup>67</sup>

Die wiederholte Verhängung von Jugendarrest ist zwar nicht ausgeschlossen, sollte jedoch nur in Ausnahmefällen erfolgen.<sup>68</sup>

### **4. Tätervoraussetzungen**

Bei einem zum Zeitpunkt des Urteils bereits Erwachsenen kommt der Jugendarrest nicht in Betracht, da hier spezifisch jugendtypische Behandlungstechniken angewendet werden.<sup>69</sup>

Auch bei Einzelgängern, sensiblen und leicht verletzbaren Jugendlichen und geistig Zurückgebliebenen ist von dieser Sanktion abzusehen.<sup>70</sup> Der Jugendarrest wird immer in Gemeinschaft vollzogen. Diese Jugendlichen würden aus ihrem Kreis heraus benachteiligt und stigmatisiert.

Weiter ist der Arrest bei Tätern, die einer längeren Erziehung bedürfen, sinnvollerweise nicht anzuwenden. Der Arrest wäre zum Misserfolg verurteilt.

Der Arrest ist bei Tätern zu verhängen, die mit den Mitteln und Möglichkeiten einer kurzfristigen Maßnahme ansprechbar sind.<sup>71</sup>

---

lag bei circa 40 %. Diese Zahlen waren in den letzten Jahren gleichbleibend. (Da es sich um eine telefonische Auskunft handelt, kann sie nicht weiter belegt werden.)

<sup>66</sup> Brunner/ Dölling, Kommentar zum JGG, § 16, Rn.10

<sup>67</sup> Brunner/ Dölling, Kommentar zum JGG, § 16, Rn.1

<sup>68</sup> Schaffstein/ Beulke, Lehrbuch zum Jugendstrafrecht, S.134

<sup>69</sup> Ostendorf, § 16, Rn.1

<sup>70</sup> Ostendorf, § 16, Rn.8

<sup>71</sup> Herz, Lehrbuch zum Jugendstrafrecht, S.68

Gegenüber den "Arrestgeeigneten" scheint die Härte des Jugendarrestes nicht erforderlich, um sie an der Begehung weiterer Straftaten zu hindern.<sup>72</sup> Für die anderen Täter, nämlich für die "Arrestungeeigneten", ist der Arrest erst recht nicht geeignet. Diese Täter waren bisher nicht in der Lage, ihr Verhalten zu steuern. Demnach kann der Arrest nicht als erfolgsversprechend angesehen werden.

## **5. Der Jugendarrestvollzug**

Das JGG in § 90 enthält nur einige allgemeine und lückenhafte Vorschriften. Die Einzelheiten sind in der gem. § 115 JGG erlassenen Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO) aus dem Jahr 1966, die 1976 neu gefasst wurde, geregelt. Mit der Neuregelung im Jahr 1976 versuchte man, die traditionelle, eher abschreckende Funktion des Jugendarrestes durch sozialpädagogische Inhalte zu ersetzen.

Vollzugsleiter ist der Jugendrichter am Orte des Vollzuges, § 90 II 2 JGG.<sup>73</sup> Dieser ist für den gesamten Vollzug verantwortlich, wobei die Aufgaben, die nicht der besonderen Kompetenz des Vollzugsleiters vorbehalten sind, delegiert werden können. Die Mitarbeiter sollen nach § 3 I JAVollzO erzieherisch befähigt und in der Jugendziehung erfahren sein.

Ziel des Vollzuges ist nach § 90 I 1 JGG, dass "das Ehrgefühl des Jugendlichen geweckt und ihm eindringlich zu Bewusstsein gebracht werden soll, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat". Gem. § 90 I 2 JGG soll der Vollzug erzieherisch gestaltet werden. Er soll dem Jugendlichen helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben, § 90 II 3 JGG.

Es handelt sich also um eine Kombination von Besinnung, Abschreckung und Strafe.<sup>74</sup>

Dieses Ziel kann jedoch nur erreicht werden, wenn der Jugendarrest möglichst schnell vollzogen wird. § 4 JAVollzO bestimmt, dass der Jugendarrest in der Regel unmittelbar nach Rechtskraft des Urteils zu vollziehen ist.

Wegen der bürokratischen Schwerfälligkeit der Strafjustiz ist dieses jedoch nur selten durchführbar. In der Praxis besteht daher ein erheblicher Zeitraum zwischen Tat und Vollstreckung. Dieser beträgt im Durchschnitt nicht unter

---

<sup>72</sup> Herz, Lehrbuch zum Jugendstrafrecht, S.68

<sup>73</sup> ebenso in § 2 I 1 JAVollzO

<sup>74</sup> Zitat von Schaffstein/ Beulke, Lehrbuch zum Jugendstrafrecht, S.136; kritisch dazu Schumann, ZfJ 86, S.363

sechs oder sogar bis zu neun Monaten.<sup>75</sup> Beim Ungehorsamsarrest speziell ist eine Zeitdauer von durchschnittlich über sechs Monaten zwischen Tat und Urteil und sogar von einem Jahr zwischen Arrestverhängung und -vollstreckung festgestellt worden.<sup>76</sup> Jugendliche und Heranwachsende jedoch verdrängen Taten, die so weit zurückliegen.<sup>77</sup> Sie empfinden die spätere Sanktionierung als ungerecht. Desweiteren macht die späte Sanktionierung zwischenzeitliche Stabilisierung wieder zunichte. Daher erscheint die so vollzogene Vollstreckung regelmäßig als sinnlos. Häufig entsteht die lange Dauer aber gerade aus dem anzuerkennenden Bemühen der Jugendgerichte, den Ungehorsamsarrest zu vermeiden.<sup>78</sup> Insoweit sind auch in Zukunft zeitliche Verzögerungen in Kauf zu nehmen.<sup>79</sup>

#### a. Der Vollzug des Freizeitarrrestes und des Kurzarrestes bis zu zwei Tagen

Der Freizeitarrrest und Kurzarrest bis zu zwei Tagen soll in Freizeitarrresträumen vollzogen werden, § 90 II 1 JGG, § 1 I 1 JAVollzO. Es besteht aber auch die Möglichkeit, diese Arrestformen in einer Jugendarrestanstalt zu vollziehen, § 1 I 2 JAVollzO. In der Praxis werden diese Arrestformen zunehmend in den Arrestanstalten durchgeführt, um eine bessere Betreuung zu erreichen.

Im Freizeit- und Kurzarrest bis zu 2 Tagen kann der Jugendliche bei Tag und Nacht alleine untergebracht werden. Dadurch kann die Besinnungswirkung des Zuchtmittels erhalten werden.<sup>80</sup>

Nach Möglichkeit soll bei Vollzug des Freizeit- und Kurzarrestes eine Aussprache mit dem Vollzugsleiter stattfinden, § 10 II 2 JAVollzO.

Der Freizeitarrrest will dem Verurteilten Schwierigkeiten am Arbeitsplatz ersparen. Da er keine Arbeits- und Schulzeit in Anspruch nimmt, wird er nicht bekannt.

Er stellt jedoch die Vollzugsverwaltung vor einige Probleme.<sup>81</sup> Wird der Freizeitarrrest in normalen Vollzugsanstalten verbüßt, ist eine optimale

---

<sup>75</sup> so Nothacker, Jugendstrafrecht -Fälle und Lösungen, S.60; siehe bereits Pfeiffer 1981, S.32

<sup>76</sup> so Nothacker, Jugendstrafrecht -Fälle und Lösungen, S.60; Werlich 1985, S.173

<sup>77</sup> Ostendorf, § 90, Rn.4a

<sup>78</sup> Ostendorf, § 90, Rn.4a

<sup>79</sup> Ostendorf, § 90, Rn.4a

<sup>80</sup> Die Arrestanstalt droht sich am Wochenende in ein Art vergnügte Jugendherberge zu verwandeln. So, Schaffstein/ Beulke, S.136; Böhm, S.196

Nutzung der Hafträume nicht möglich. Die Räume müssen für das Wochenende freigehalten werden. Auch die Planung ist schwierig, da man nicht weiß, wie viele der Geladenen wirklich erscheinen. Den Bediensteten werden weiter die ungeliebten Dienste am Wochenende zugemutet. Auch der Jugendrichter ist verpflichtet, am Wochenende längere Gespräche in der Arrestanstalt zu führen. Probleme ergeben sich weiter, wenn der Freizeitarrrest nicht nahe dem Lebensbereich des Verurteilten vollzogen wird. Neben kostspieligen Anfahrten findet das erzieherische Gespräch mit einem Jugendrichter statt, der den Arrestanten noch nicht kennt.

#### b. Der Vollzug des Dauerarrestes und des Kurzarrestes von mehr als zwei Tagen

Der Dauerarrest und der Kurzarrest von mehr als zwei Tagen wird zentral in besonderen Jugendarrestanstalten der Landesjustizverwaltung vollzogen, § 90 II 1 JGG, § 1 I 1 JAVollzO. In den meisten Ländern bestehen davon mehrere mit durchschnittlich 20-40 Zellen.

Der Vollzug läuft in den meisten Jugendarrestanstalten ähnlich ab.<sup>82</sup> Die Jugendlichen werden zunächst in Einzelhaft genommen. Nach Ablauf einiger Tage verrichten die Jugendlichen und Heranwachsenden stundenweise gemeinschaftlich einfache Arbeit und können nach Verhältnis und Möglichkeit der Anstalt Sport betreiben, basteln oder an angebotenen Veranstaltungen, wie Verkehrsunterricht oder Erste-Hilfe-Kursen, teilnehmen. Gem. § 6 JAVollzO ist der Arrestant jedoch nachts alleine im Arrestraum untergebracht.

Gem. § 10 II JAVollzO soll sich die erzieherische Arbeit im Kurzarrest von mehr als 2 Tagen und im Dauerarrest nicht auf einige Aussprachen mit dem Vollzugsleiter beschränken, sondern Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit und Unterricht umfassen.

Eine Entlassung nach Teilverbüßung ist nach § 87 III 1 JGG möglich.

## **IV. Sinnhaftigkeit**

"Ist nicht auch der Jugendarrest ... ein Relikt aus einer überwundenen Epoche der Strafrechtsentwicklung, das nunmehr der Abschaffung bedarf?"  
(F. Schaffstein, ZStW 82, S.854)

### **1. Zweck**

---

<sup>81</sup> Böhm, Lehrbuch zum Jugendstrafrecht, S.194

<sup>82</sup> Böhm, Lehrbuch zum Jugendstrafrecht, S.196.

Das Ziel aller jugendstrafrechtlichen Sanktionen ist, durch Individualprävention eine Wiederholung der Tat zu verhindern. Mit Zuchtmitteln wird auch die negative Individualprävention i.S. der individuellen Abschreckung erlaubt.<sup>83</sup> Aber auch beim Jugendarrest hat die positive Individualprävention - also die Verhinderung der Wiederholung der Tat- im Vordergrund zu stehen. Nur sekundär darf das Ziel einer negativen Individualprävention - also der individuellen Abschreckung- verfolgt werden.

Der JA ist ein kurzfristiger, rasch eingesetzter Freiheitsentzug mit sühnendem<sup>84</sup> und erzieherischem<sup>85</sup> Charakter. Als tatbezogener Ordnungsruf soll er den Jugendlichen zur Selbstbesinnung führen. Dem Jugendlichen soll eindringlich bewusst werden, dass er für das begangene Unrecht einzustehen hat.<sup>86</sup>

Weiter soll vor künftigen Verfehlungen durch sozialpädagogische Hilfen vorgebeugt werden.

## **2. Zweckrealisierung**

### **a. Erfolg, Misserfolg**

In der Literatur werden übereinstimmend hohe Rückfallquoten nach Arrestvollzug von zum Teil bis zu 80 % berichtet.<sup>87</sup>

Der Jugendarrest wurde bei seiner Einführung 1940 damit legitimiert, eine kurze, scharfe und den Jugendlichen durch das Erlebnis des Freiheitsentzugs schockierende Sanktion könne ihn auf den gesetzeskonformen Weg zurückführen.<sup>88</sup> Die Befunde belegen, dass von einem Erfolg des Jugendarrestes nicht ausgegangen werden kann.

Die in den Jugendarrest gesteckten pädagogischen und erzieherischen Erwartungen wurden nicht erfüllt. Die Arrestideologie des "short- sharp-shock" ist vor allem an einer sozialpädagogischen Fehleinschätzung gescheitert.<sup>89</sup>

### **b. Ursachen**

In der Literatur werden verschiedene Thesen zur Begründung der hohen Rückfallquoten herangezogen.

---

<sup>83</sup> Ostendorf, Kommentar zum JGG, Grdl.z. §§ 13-16

<sup>84</sup> BGH 18, 209

<sup>85</sup> § 90 I JGG

<sup>86</sup> Brunner/ Dölling, Kommentar zum JGG, § 16, Rn.1

<sup>87</sup> Albrecht, Lehrbuch zum Jugendstrafrecht, S.222

<sup>88</sup> so Nothacker, Jugendstrafrecht -Fälle und Lösungen, S.61

- a. Der Jugendarrest wurde falsch angewendet bzw. es wurden die falschen Jugendlichen und Heranwachsenden dort hingeschickt.<sup>90</sup>
- b. Eingewendet wird, dass die Praxis dieses Zuchtmittel nicht auf die Gutgearteten beschränkt, sondern "als reine Verlegenheitslösung" vielfach gegenüber den Arrestungeeigneten angewendet wird.<sup>91</sup>
- c. Desweiteren ist es so, dass der Jugendarrest für die ursprünglich vorgesehene Klientel der "gutgearteten" Erst- oder Gelegenheitstäter gänzlich überflüssig ist, da hier mit den neuen ambulanten Sanktionen ausreichende Sanktionsinstrumente zu Verfügung stehen, die sich in der Praxis bewährt haben.<sup>92</sup>
- d. Zwischen Abschreckung, Besinnung und Erziehung besteht eine Zielfdivergenz. Der Strafzweck der "Abschreckung" verlangt eine gefängnisähnliche Gestaltung des Arrestes mit mittlerer Dauer und eher hartem Vollzugsalltag.<sup>93</sup> Der "Erziehungsarrest" erfordert hingegen eine längere Dauer, einen eher lockeren Vollzugsstil und intensiven Kontakt mit den Bediensteten. Eine Sanktion, die zwei so unterschiedliche Strafzwecke verfolgt, kann die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllen.
- e. Unterschiedlich wird bewertet, welche Bedeutung der Art des Arrestvollzugs beigemessen wird. Es wurden verstärkt Versuche unternommen, den Arrestvollzug pädagogischer zu gestalten. Nach Schaffstein kommt jedoch der Art des Arrestvollzugs für die Wirksamkeit keine allzu große Bedeutung zu.
- f. Der Jugendarrest wird als schlimmer erlebt als der Strafvollzug.<sup>94</sup> Damit trägt der Jugendarrest dazu bei, den Jugendlichen den Schrecken vor dem Gefängnis zu nehmen.
- g. Häufig werden Taten alkoholisiert begangen. Bei Gruppendelikten werden durch Gruppendruck und mögliche Hänseleien Risiken bagatellisiert. Ist jemand ohne Lebensperspektive, kann er auch gegenüber der Strafe zur Resignation neigen. Manche Taten, wie der gelegentliche Konsum leichter Drogen, sind in Teilen der Jugendkultur üblich. Auch die Gefängniserfahrung verblasst mit der Zeit. Die Rahmenbedingungen des

---

<sup>89</sup> Bietz, ZRP 82, S.212

<sup>90</sup> vgl. Feltes, NStZ 93, S.107

<sup>91</sup> Dallinger- Lackner, 1955, Einführung, Anm. 18, S.46; Berckhauer, ZRP 82, S.146

<sup>92</sup> Dünkel, ZfJ 90, S.435

<sup>93</sup> Schumann, ZBIJugR 86, S.363; vgl. auch Feltes, ZStW 100 (1988), S.165

<sup>94</sup> Feltes, NStZ 93, S.107; Schumann, ZBIJugR 86, S.363

Lebens bleiben dagegen dauernder Einfluss in Richtung Kriminalität und Konformität.<sup>95</sup> Dieses Ergebnis wird durch die Generalpräventionsforschung bestätigt. Diese zeigt, dass Strafangst bei Kontrolle aller wichtigen mit Deliktsbegehung und -unterlassung korrelierten Faktoren keine kriminalitätsreduzierende Wirkung hat.<sup>96</sup> Daraus resultiert, dass durch erhöhten Abschreckungsdruck keine Verhinderung von Straftaten erreicht werden kann.

Wirksame Abhilfe würde nur durch die Schaffung oder Verbesserung der Lebenschancen, die Straftaten unnötig oder eigenen Interessen nicht mehr gemäß erscheinen lassen, geboten werden.

### **3. Alternative Möglichkeiten (ambulante Sanktionen)**

Die Kritik am Jugendarrest hat im Vergleich der 50er und 60er Jahre mit den letzten Jahrzehnten zu einem wesentlichen Rückgang des prozentualen Anteils des Jugendarrestes unter den nach Jugendstrafrecht verhängten Rechtsfolgen gegen jugendliche und heranwachsende Täter geführt. Dieser Rückgang war nur möglich, weil sich Alternativen zum Jugendarrest herausgebildet haben. Insbesondere wird durch die ambulanten Sanktionen des sozialen Trainingskurses ( § 10 I 3 Nr.6 JGG) und der Betreuungshilfe ( § 10 I 3 Nr.5 JGG) versucht, den Jugendarrest zu ersetzen.

#### a. Geldauflagen

Schon am Anfang gehörten die Geldauflagen nach § 15 I Nr.3 JGG zu den Alternativen zum Jugendarrest.<sup>97</sup> Durch eine Zunahme der Arbeitslosigkeit wurde ihr jedoch eine Grenze gesetzt.

#### b. Gemeinnützige Arbeitsleistung

Pädagogisch sinnvoller sind hingegen die Weisungen, gemeinnützige Arbeitsleistung gem. § 10 I 4 JGG zu erbringen.

#### c. Der soziale Trainingskurs

Seit mehr als einem Jahrzehnt wird insbesondere durch die ambulante Sanktion des sozialen Trainingskurses versucht, den Jugendarrest zu ersetzen.

Bei einem sozialen Trainingskurs geht es um ein sozialpädagogisches Angebot für mehrfach straffällig gewordene Jugendliche. Es zielt darauf ab, Defizite aufzuarbeiten, die der Jugendliche im Zusammenhang mit seiner Straffälligkeit hat, sowie Handlungsalternativen aufzuzeigen und

---

<sup>95</sup> vgl. Schumann, ZRP 84, S.321

<sup>96</sup> vgl. Schumann, ZRP 84, S.321

<sup>97</sup> Schaffstein, Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann, S.397

einzuüben.<sup>98</sup> Dies geschieht in erster Linie in Gruppenarbeit, aber auch in intensiver Einzelbetreuung.

Kennzeichen der Lebenssituation mehrfach straffällig gewordener Jugendlicher sind häufig massive Konflikte im Elternhaus, vorzeitiger Schulabbruch oder Arbeitslosigkeit. Desweiteren kommen Kontaktprobleme, mangelnde Einbindung im Freizeitbereich, Perspektivlosigkeit, Alkohol- und Drogenprobleme hinzu.<sup>99</sup>

Ziel ist das Training sozialer Verhaltensweisen. In dem sozialen Trainingskurs werden u.A. Einzelgespräche über persönliche, familiäre, schulische oder berufliche Probleme mit den Jugendlichen geführt. Teilweise haben Jugendliche die Möglichkeit ein Handwerk zu erlernen, um Einstellungschancen zu verbessern. Weiter werden Gruppengespräche, sportliche Aktivitäten, Nachhilfeunterricht und Wochenendseminare durchgeführt. Einen besonderen Stellenwert hat das praktische Üben sozialer Verhaltensweisen.<sup>100</sup>

Der soziale Trainingskurs kann zumindest einem Teil der Jugendlichen neue Perspektiven vermitteln. Er motiviert die Jugendlichen ihre oft äußerst ungünstigen Lebensbedingungen aktiv anzugehen, sich nicht resigniert mit einer etwaigen Arbeitslosigkeit abzufinden und in die Straffälligkeit auszuweichen, sondern mit pädagogischer Hilfe kleine Schritte zu Veränderungen zu wagen.

Daher erscheint der soziale Trainingskurs als sinnvolle Alternative zum Jugendarrest.

b. In einer Rückfalluntersuchung wurde festgestellt, dass nur 41% der Teilnehmer noch einmal rückfällig geworden sind.<sup>101</sup> Auffallend war, dass vor allem die Schwere der Taten signifikant zurückging.

#### d.      Betreuungsweisung

Desweiteren wird durch die ambulante Sanktion der Betreuungshilfe ( § 10 I 3 Nr.5 JGG) versucht, den Jugendarrest zu ersetzen.

#### e.      Wiedergutmachung (Täter-Opfer-Ausgleich)

Es bestehen auch Bestrebungen im Wege des Täter-Opfer-Ausgleichs den Schaden wiedergutzumachen.

#### f.      Weitere alternative Maßnahmen

---

<sup>98</sup> Weyel, DRiZ 90, S.511

<sup>99</sup> Weyel, DRiZ 90, S.511

<sup>100</sup> Wulf, ZfStrVo 89, S.95

<sup>101</sup> Weyel, DRiZ 90, S.511

Als alternative Maßnahmen kommen weiter die erzieherische Gruppenarbeit, Sport und Konflikttraining<sup>102</sup> mit aggressiven Jugendlichen und Heranwachsenden in Betracht.

#### g. Effizienz der ambulanten Maßnahmen

Neuere Untersuchungen zeigten höhere Wiederverurteilungsraten nach Jugendarrest statt nach "ambulanten" Maßnahmen.<sup>103</sup> Die den Maßnahmen zugrundeliegenden Taten waren dabei vergleichbar. Überzeugend lässt sich der Unwert des Jugendarrestes dadurch aber nicht nachweisen, da die Jugendrichter bei der Auswahl der Reaktionen nicht nur die Tat berücksichtigen, sondern auch die Persönlichkeit des Täters. Daher kommt es durchaus in Betracht, dass die zu Jugendarrest Verurteilten die stärker gefährdeten Jugendlichen waren.

Die Rückfallforschung ermöglicht daher erst dann vergleichende Aussagen, wenn gegenüber identisch zusammengesetzten Gruppen von Delinquenten verschiedene Sanktionen verhängt worden sind.<sup>104</sup>

#### **4. Überlegungen zu einer Reform:**

##### **Soll der Jugendarrest abgeschafft werden?**

Die ursprüngliche Überlegung, den Arrest einerseits auf die mit den Auflagen vermutlich nicht zu Beeindruckenden, andererseits auf die wirklich Gutartigen und noch nicht Verwahrlosten zu beschränken, ist nie verwirklicht worden.<sup>105</sup> Es ist davon auszugehen, dass die Mehrzahl der zum Jugendarrest Verurteilten junge Menschen sind, bei denen zwar bereits eine ernste kriminelle Gefährdung zu beobachten ist, deren Zustand und deren Taten aber noch keine Verurteilung zur Jugendstrafe erlauben.

##### **Wie ist der Jugendarrest heute zu handhaben?**

Streit um Sinn und Zweck des Jugendarrestes haben diesen schon von seiner Einführung an begleitet.

a. Nach einer Ansicht ist der Jugendarrest ersatzlos abzuschaffen.<sup>106</sup>

---

<sup>102</sup> ZfJ 92, S.413-417

<sup>103</sup> Böhm, Lehrbuch zum Jugendstrafrecht, S.198

<sup>104</sup> Schaffstein, ZStW 70, S.859

<sup>105</sup> Böhm, Lehrbuch zum Jugendstrafrecht, S.198

<sup>106</sup> Albrecht, Lehrbuch zum Jugendstrafrecht, S.225 f.; Nix, Kommentar zum JGG, § 16, Rn.5;

b. Weiter vertritt eine Ansicht, dass der Jugendarrest als Ersatz für die im Gesetz nicht vorgesehene Freiheitsstrafe bzw. als besondere "short-sharp-shock" -Maßnahme unverändert beibehalten werden soll.

c. Nach einer anderen Ansicht soll der Jugendarrest in eine kurze Freiheitsstrafe umgewandelt werden.<sup>107</sup>

d. Nach einer Ansicht ist der Jugendarrest grundlegend zu reformieren. Der Freizeit- und Kurzarrest ist abzuschaffen, der Dauerarrest als sozialer Trainingskurs zu gestalten.<sup>108</sup>

f. **Stellungnahme:**

Unbestritten ist zunächst, dass der Jugendarrest nur über sehr spezielle und recht beschränkte erzieherische Möglichkeiten verfügt.<sup>109</sup>

zu a. Die erste Ansicht möchte den Arrest ersatzlos streichen.

Diese Ansicht hält die Sanktionsart des Jugendarrestes für sinnlos. Sie lasse sich nicht rechtfertigen. Weiter haben sich die Alternativen zum Jugendarrest bereits bewährt. Die sog. stationären Trainingskurse seien ein Paradoxon und eine Verschleierung von Einsperrungsmodifikationen.

Der Vollstreckungszeitpunkt von Jugendarrest nach der Tat ist oftmals mit einer Zeitspanne von acht Monaten bis zu mehr als einem Jahr so sehr verspätet, dass viele Arrestanten sich nicht mehr an das begangene Unrecht erinnern können.<sup>110</sup> Damit sei die Chance einer Besinnungsstrafe schon prinzipiell verbaut. Die Sanktion werde nur noch als strafend empfunden und wirke daher kontraproduktiv.<sup>111</sup>

Mit der überharten Sanktionierung werden die regelmäßig entwicklungs- und sozialstrukturell bedingten Probleme der Angeklagten nur verschärft.<sup>112</sup>

Gegen diese Ansicht spricht jedoch, dass die Bewährung der ambulanten Maßnahmen generell anhand der geringeren Rückfallquoten im Vergleich zum Jugendarrest festgemacht wird. Fraglich ist jedoch, ob ein solcher Rückschluss möglich ist.

Mit der Erhebung und Auswertung von Rückfalldaten wird häufig die Vorstellung verbunden, aus der Höhe der Rückfallquoten ließen sich

---

<sup>107</sup> Feltes, ZStW 88, S.158 ff.; so wohl auch Dünkel, ZfJ 90, S.435, der die Jugendstrafe in einem Rahmen von einem Monat und zwei Jahren vorsehen will, bei besonders schweren Taten eine Höchstdauer von maximal 5 Jahren.

<sup>108</sup> Ostendorf, Grdl. z. §§ 13-16, Rn.9; ähnlich Eisenhardt, Gutachten über den Jugendarrest, 1989; Diese Lösung visiert auch der Gesetzgeber an.

<sup>109</sup> Feltes, ZStW 100 (1988), S.163

<sup>110</sup> Löhr, ZRP 97, S.283; Albrecht, Lehrbuch zum Jugendstrafrecht, S.222

<sup>111</sup> Löhr, ZRP 97, S.283

<sup>112</sup> Ostendorf, §16, Rn.3

Rückschlüsse auf die Wirksamkeit der vollzogenen Sanktionen ziehen.<sup>113</sup> Dieses ist jedoch nicht möglich, da zwischen Sanktion und Verhalten danach kein monokausaler Zusammenhang besteht. Es sind nämlich weiter die Auswahl der Probanden für bestimmte Sanktionen, die Ausgestaltung des Sanktionsvollzugs und die Entlassungssituation zu berücksichtigen. Es ist deswegen erstaunlich, dass solche Rückfallquoten hinsichtlich des JA immer noch in einigen Arbeiten der neueren Literatur als Beweismittel aufgeführt werden.<sup>114</sup> Die Quoten besitzen nicht die geringste Beweiskraft hinsichtlich der Wirksamkeit oder der Unwirksamkeit des Vollzuges. Gegen die Abschaffung des Arrestes spricht vor allem, dass es natürlich Fälle gibt, die angesichts der Tat und des Ausmaßes der Schuld des Täters eine fühlbare Ahndung erfordern, ohne dass schon die Schwere der Schuld die Verhängung einer Jugendstrafe von 6 Monaten erlaubt. Weiter ist das Netz der ambulanten Maßnahmen noch nicht so lückenlos und flächendeckend, wie es wünschenswert wäre.<sup>115</sup> Vor allem in ländlichen Gerichts- und Jugendamtsbezirken, aber auch in vielen Großstädten, fehlen Organisationen wie "die Brücke", welche gemeinnützige Arbeit, Täter-Opfer-Ausgleich oder soziale Trainingskurse vermitteln können. In diesem Übergangs- und Experimentierstadium wird von den Jugendrichtern, den Jugendämtern und sozialpädagogisch engagierten Vereinen viel Eigeninitiative verlangt.<sup>116</sup> Diese ist jedoch nicht überall vorhanden und kann auch nicht überall erwartet werden. Dieses zeigt, dass die ambulanten Maßnahmen noch nicht überall einsatzfähig sind und den Jugendarrest daher noch nicht ablösen können. Da also weder bewiesen werden kann, dass die ambulanten Maßnahmen sich im Vergleich zum Jugendarrest bewährt haben, noch dass sie den Jugendarrest umgehend ersetzen können, ist dieser Ansicht nicht zu folgen. zu b. Nach der zweiten Ansicht ist der Jugendarrest unverändert beizubehalten. Für diese Ansicht spricht zweifellos, dass es noch keinen Ersatz für den Jugendarrest gibt. Wie oben dargestellt, ist dafür ein lückenloses und flächendeckendes Netz ambulanter Maßnahmen erforderlich. Gegen diese Ansicht sprechen die oben aufgezählten Kritikpunkte:

---

<sup>113</sup> Berckhauer, ZRP 82, S.146

<sup>114</sup> Eisenhardt, Gutachten über den Jugendarrest, S.54

<sup>115</sup> Schaffstein, Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann, S.401

<sup>116</sup> Schaffstein, Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann, S.401

Der Jugendarrest werde falsch angewendet, bzw. es wurden die falschen Jugendlichen und Heranwachsenden dort hingeschickt.<sup>117</sup> Die Praxis wende dieses Zuchtmittel vielfach als reine Verlegenheitslösung" gegenüber den Arrestungeeigneten an.<sup>118</sup> Für die ursprünglich Vorgesehenen sei er überflüssig, da die neuen Sanktionen ausreichende Sanktionsinstrumente zur Verfügung stellen. Weiter bestehe eine Zieldivergenz zwischen Abschreckung, Besinnung und Erziehung. Diese mache einen Erfolg unmöglich. Auch der Aspekt der Abschreckung ließe sich nicht wie erwartet verwirklichen.

Ein unverändertes Beibehalten würde an der derzeitigen, stark kritisierten Lage nichts ändern. Sieht man diese Phase als Übergangs- und Experimentierphase an und plädiert man für die Ausweitung ambulanter Maßnahmen, scheint diese Ansicht gut vertretbar. Der Jugendarrest könne dann von den ambulanten Maßnahmen abgelöst werden, wenn das Netz lückenlos und flächendeckend ist.

zu c. Die dritte Ansicht plädiert dafür, den Jugendarrest in eine kurze Freiheitsstrafe umzuwandeln.

Sie will die Mindestdauer der Jugendstrafe absenken<sup>119</sup>. Der Jugendarrest sei in der Praxis sehr unterschiedlich ausgestaltet und könne daher sein Ziel nicht erfüllen.<sup>120</sup>

Da dieses aber zu einem dramatischen Rückschritt des Jugendstrafrechts zum Nachteil der Jugendlichen und der Heranwachsenden führen würde, ist diese Möglichkeit abzulehnen.

zu d. Nach der letzten Ansicht ist der Jugendarrest grundlegend zu reformieren. Der Freizeit- und Kurzarrest ist abzuschaffen, der Dauerarrest als sozialer Trainingskurs zu gestalten.<sup>121</sup>

1. Fraglich ist daher, inwiefern auf den Freizeitarrrest verzichtet werden kann und sollte.

a. Für eine Abschaffung des Freizeitarrrestes spricht, dass eine erzieherische Einwirkung im Freizeitarrrest nicht möglich ist.<sup>122</sup>

Weiter erleben die betroffenen Jugendlichen die Sanktion nicht als sinnvoll.

---

<sup>117</sup> vgl. Feltes, NStZ 93, S.107

<sup>118</sup> Dallinger- Lackner, 1955, Einführung, Anm. 18, S.46; Berckhauer, ZRP 82, S.146

<sup>119</sup> Feltes, NStZ 93, S.111 schlägt z.B. eine Absenkung der Mindestdauer auf eine Woche vor.

<sup>120</sup> Feltes, NStZ 93, S.112

<sup>121</sup> Ostendorf, Grdl. z. §§ 13-16, Rn.9; Diese Lösung visiert auch der Gesetzgeber an.

<sup>122</sup> Berckhauer, ZRP 82, S.146

Der erstrebte Schock als längerfristig wirkender Konditionsreiz ist nicht belegbar.

Es erscheint plausibel, dem Arrest eine stigmatisierende Wirkung zuzuschreiben, die sowohl das Eigenbild des Verurteilten als auch dessen Fremdbild betrifft.<sup>123</sup>

b. Gegen die Abschaffung des Freizeitarrestes wird jedoch zu Recht eingewendet, dass ein ersatzloser Wegfall wegen weitgehenden Fehlens sozialpädagogischer ambulanter Alternativen unzweckmäßig ist. Daher solle nicht auf die Sanktion verzichtet werden, sondern der Freizeitarrest solle kriminalpädagogisch verbessert werden.<sup>124</sup>

Auch halten Dienstleiter und Bedienstete der Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträume nicht nur eines Landes den Freizeitarrest für unverzichtbar und effizient.<sup>125</sup>

c. Im Ergebnis lässt sich zusammenfassen, dass der Freizeitarrest keineswegs den erwünschten Verlauf genommen hat. Da es aber noch keine andere Sanktion gibt, die den gleichen Erfolg verspricht, ist er vorübergehend beizubehalten. Es muss also darum gehen, das Angebot sozialpädagogischer ambulanter Maßnahmen auszubauen und auf das fragwürdige Instrument des Freizeitarrestes zu verzichten.<sup>126</sup>

2. Diese Ansicht begründet die Reformbedürftigkeit insbesondere mit den hohen Rückfallzahlen.<sup>127</sup> In verschiedenen Untersuchungen wurde durchschnittlich eine Rückfallquote von 60-70 % festgestellt.<sup>128</sup> Wie oben bereits aufgezeigt, ist es jedoch nicht möglich, mit der Erhebung und Auswertung von Rückfalldaten Rückschlüsse auf die Wirksamkeit der vollzogenen Sanktionen zu ziehen.

Diese Ansicht vermag zu überzeugen. Sie wird jedoch einige Zeit brauchen, bis sie sich umsetzen lässt.

## V. Fazit

Eine so umstrittene Maßnahme wie der Jugendarrest erfordert im Gesetz klarere Definitionen über die Voraussetzungen und den

---

<sup>123</sup> Berckhauer, ZRP 82, S.146

<sup>124</sup> Maurach/ Gössel/ Zipf (S.719 f.) befürworten eine kriminalpädagogische Verbesserung des Freizeitarrestes und nicht einen Verzicht auf diese Sanktion.

<sup>125</sup> Brunner/ Dölling, Kommentar zum JGG, § 16, Rn.16

<sup>126</sup> so Berckhauer, ZRP 82, S.146

<sup>127</sup> Ostendorf, Grdl. z. §§ 13-16, Rn.9

<sup>128</sup> Nachweise dazu bei Ostendorf, Grdl. z. §§ 13-16, Rn.9

Anwendungsbereich. Das zeigt sich bereits daran, dass die Maßnahme in der Praxis sehr unterschiedlich gehandhabt wird. So kann der Jugendarrest als Urteilsarrest seine ihm gesetzten Ziele nicht erfüllen.

Die ambulanten Maßnahmen haben sich bewährt und gezeigt, dass sie in der Lage sind, den Arrest zu ersetzen. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass das System noch nicht lückenlos geschlossen ist. Dieses ist erforderlich, wenn die ambulanten Maßnahmen den Jugendarrest ersetzen sollen. Daher bleibt abzuwarten, bis das System geschlossen ist.

Bis dahin wird der Arrest bestehen bleiben müssen.

## Anhang 1

# Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1976 (BGBl. I S.3270)

### § 1 JAVollzO Vollzugseinrichtungen

(1) Dauerarrest und Kurzarrest von mehr als zwei Tagen werden in Jugendarrestanstalten, Freizeitarrest und Kurzarrest bis zu zwei Tagen in Freizeitarresträumen vollzogen. Freizeitarrest und Kurzarrest bis zu zwei Tagen können auch in einer Jugendarrestanstalt vollzogen werden.

(2) Jugendarrestanstalten dürfen nicht, Freizeitarresträume dürfen nicht gleichzeitig dem Vollzug von Strafe oder dem Vollzug an Erwachsenen dienen. Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträume dürfen nicht in Straf- oder Untersuchungshaftanstalten, auch nicht im Verwaltungsteil dieser Anstalten, eingerichtet werden.

(3) Männliche und weibliche Jugendliche werden getrennt. Hiervon darf abgesehen werden, um Jugendlichen die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen und an erzieherischen Maßnahmen zu ermöglichen.

(4) Jugendarrestanstalten sollen nicht weniger als 10 und nicht mehr als 60 Jugendliche aufnehmen können.

---

### § 2 JAVollzO Leitung des Vollzuges

(1) Vollzugsleiter ist der Jugendrichter am Ort des Vollzuges. Ist dort kein Jugendrichter oder sind mehrere tätig, so ist Vollzugsleiter der Jugendrichter, den die oberste Behörde der Landesjustizverwaltung dazu bestimmt.

(2) Der Vollzugsleiter ist für den gesamten Vollzug verantwortlich. Er kann bestimmte Aufgaben einzelnen oder mehreren Mitarbeitern gemeinschaftlich übertragen.

(3) Die Zusammenarbeit aller an der Erziehung Beteiligten soll durch regelmäßige Besprechungen gefördert werden.

---

### § 3 JAVollzO Mitarbeiter

(1) Die Mitarbeiter des Vollzugsleiters sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Sie sollen so ausgewählt und angeleitet werden, daß sie mit dem Vollzugsleiter in eine erzieherischen Einheit vertrauensvoll zusammenarbeiten.

(2) Männliche Jugendliche werden von Männern, weibliche Jugendliche von Frauen beaufsichtigt. Hiervon darf abgewichen werden, wenn Unzuträglichkeiten nicht zu befürchten sind.

(3) Nach Bedarf werden Psychologen, Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Lehrer und andere Fachkräfte als Mitarbeiter bestellt.

(4) Ehrenamtliche Mitarbeiter können zur Mitwirkung an der Erziehungsarbeit herangezogen werden.

---

### § 4 JAVollzO Nachdrückliche Vollstreckung

Der Jugendarrest ist in der Regel unmittelbar nach Rechtskraft des Urteils zu vollziehen.

---

### § 5 JAVollzO Aufnahme

(1) Der Jugendliche hat sämtliche eingebrachten Sachen, die er während des Vollzuges nicht benötigt, bei der Aufnahme abzugeben und, soweit tunlich, selbst zu verzeichnen. Sie werden

außerhalb des Arrestraumes verwahrt. Der Jugendliche wird über seine Rechte und Pflichten unterrichtet. Anschließend wird er, nach Möglichkeit ohne Entkleiden, gründlich, aber schonend durchsucht. Männliche Jugendliche dürfen nur von Männern, weibliche Jugendliche nur von Frauen durchsucht werden. Gegenstände der eingebrachten Sachen, die einem berechtigten Bedürfnis dienen, können dem Jugendlichen belassen werden.

(2) Fürsorgemaßnahmen, die infolge der Freiheitsentziehung erforderlich werden, sind rechtzeitig zu veranlassen.

(3) Weibliche Jugendliche, die über den fünften Monat hinaus schwanger sind, vor weniger als sechs Wochen entbunden haben oder ihr Kind selbst nähren, dürfen nicht aufgenommen werden.

---

#### § 6 JAVollzO Unterbringung

(1) Der Jugendliche wird während der Nacht allein in einem Arrestraum untergebracht, sofern nicht sein körperlicher oder seelischer Zustand eine gemeinsame Unterbringung erfordert.

(2) Während des Tages soll der Jugendliche bei der Arbeit und bei gemeinschaftlichen Veranstaltungen mit anderen Jugendlichen zusammen untergebracht werden, sofern Aufsicht gewährleistet ist und erzieherische Gründe nicht entgegenstehen. Im Freizeitarrrest und Kurzarrest bis zu zwei Tagen kann er auch während des Tages allein untergebracht werden. Erfordert sein körperlicher oder seelischer Zustand eine gemeinsame Unterbringung, so ist er auch während des Tages mit anderen Jugendlichen zusammen unterzubringen.

---

#### § 7 JAVollzO Persönlichkeitserforschung

Der Vollzugsleiter und die an der Erziehung beteiligten Mitarbeiter sollen alsbald ein Bild von dem Jugendlichen und seinen Lebensverhältnissen zu gewinnen versuchen, soweit dies für die Behandlung des Jugendlichen während des Arrestes und für eine Nachbetreuung notwendig ist.

---

#### § 8 JAVollzO Behandlung

(1) An den Jugendlichen sind während des Vollzuges dieselben Anforderungen zu stellen, die bei wirksamer Erziehung in der Freiheit an ihn gestellt werden müssen.

(2) Der Jugendliche ist mit "Sie" anzureden, soweit nicht der Vollzugsleiter etwas anderes bestimmt.

(3) Alle Mitarbeiter haben wichtige Wahrnehmungen, die einen Jugendlichen betreffen, unverzüglich dem Vollzugsleiter zu melden.

---

#### § 9 JAVollzO Verhaltensvorschriften

(1) Der Jugendliche soll durch sein Verhalten zu einem geordneten Zusammenleben in der Anstalt beitragen. Er darf die Ordnung in der Anstalt nicht stören.

(2) Die Anforderungen, die an das Verhalten des Jugendlichen gestellt werden, sind durch die Vollzugsbehörde in besonderen Verhaltensvorschriften zusammenzufassen, die in jedem Arrestraum ausgehängt werden. Diese Verhaltensvorschriften sind so abzufassen, daß sie einem Jugendlichen verständlich sind. Der Sinn der Verhaltensvorschriften und die Anordnungen der Vollzugsbediensteten soll dem Jugendlichen nahegebracht werden.

(3) Der Jugendliche hat die Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen und die Verhaltensvorschriften zu beachten.

---

#### § 10 JAVollzO Erziehungsarbeit

(1) Der Vollzug soll so gestaltet werden, daß die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung des Jugendlichen gefördert wird.

(2) Die Erziehungsarbeit soll im Kurzarrest von mehr als zwei Tagen und im Dauerarrest neben Aussprachen mit dem Vollzugsleiter namentlich soziale Einzelhilfe, Gruppenarbeit und Unterricht umfassen. Beim Vollzug des Freizeitarrestes und des Kurzarrestes bis zu zwei Tagen soll eine Aussprache mit dem Vollzugsleiter nach Möglichkeit stattfinden.

---

#### § 11 JAVollzO Arbeit und Ausbildung

(1) Der Jugendliche wird zur Arbeit oder nach Möglichkeit zum Unterricht oder zu anderen ausbildenden Veranstaltungen herangezogen. Er ist verpflichtet, fleißig und sorgfältig mitzuarbeiten.

(2) Im Freizeitarrest und während der ersten beiden Tage des Kurzarrestes und des Dauerarrestes kann von der Zuweisung von Arbeit und von der Teilnahme am Unterricht oder an anderen ausbildenden Veranstaltungen abgesehen werden.

(3) Arbeit, Unterricht und andere ausbildende Veranstaltungen außerhalb des Anstaltsbereichs kann der Vollzugsleiter aus erzieherischen Gründen mit Zustimmung des Jugendlichen zulassen.

(4) Der Jugendliche erhält kein Arbeitsentgelt.

---

#### § 12 JAVollzO Lebenshaltung

(1) Der Jugendliche trägt eigene Kleidung und eigene Wäsche. Während der Arbeit trägt er Anstaltssachen. Dasselbe gilt, wenn die eigene Kleidung oder Wäsche unangemessen ist.

(2) Der Jugendliche erhält ausreichende Kost. Selbstbeköstigung und zusätzliche eigene Verpflegung sind ausgeschlossen. Alkoholgenuß ist nicht gestattet. Rauchen kann Jugendlichen über 16 Jahren gestattet werden.

(3) Der Jugendliche erhält das anstaltsübliche Bettlager und, soweit erforderlich, Mittel zur Körperpflege.

(4) Der Aufenthalt im Freien beträgt, soweit die Witterung es zuläßt und gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen, täglich mindestens eine Stunde. Am Zugangs- und Abgangstag sowie bei Freizeit- und Kurzarrest bis zu zwei Tagen kann von dem Aufenthalt im Freien abgesehen werden.

(5) Der Jugendliche hat die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen.

---

#### § 16 JAVollzO Sport

(1) Im Vollzug des Jugendarrestes wird nach Möglichkeit Sport getrieben. Der Jugendliche ist verpflichtet, daran teilzunehmen.

(2) Wenn in der Jugendarrestanstalt keine geeigneten Anlagen für sportliche Übungen vorhanden sind, kann der Vollzugsleiter mit Zustimmung des Jugendlichen gestatten, Sporteinrichtungen außerhalb der Anstalt zu benutzen.

---

#### § 17 JAVollzO Gesundheitspflege

(1) Der Jugendliche wird bei der Aufnahme oder bald danach und nach Möglichkeit vor der Entlassung ärztlich untersucht und während des Vollzugs, soweit erforderlich, ärztlich behandelt.

(2) Bei Freizeit- und Kurzarrest bis zu zwei Tagen kann der Vollzugsleiter von der Aufnahme- und Entlassungsuntersuchung absehen.

(3) Aus Gründen der Gesundheit des Jugendlichen kann der Vollzugsleiter auf Empfehlung des Arztes von Vollzugsvorschriften abweichen.

(4) Erkrankt der Jugendliche und kann er in der Jugendarrestanstalt nicht behandelt werden, so ordnet der Vollstreckungsleiter die Unterbrechung der Vollstreckung an.

---

## § 18 JAVollzO Freizeit

(1) Der Jugendliche erhält Gelegenheit, seine Freizeit sinnvoll zu verbringen. Er wird hierzu angeleitet. Aus erzieherischen Gründen kann seine Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen angeordnet werden.

(2) Die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Jugendarrestanstalt kann der Vollzugsleiter aus erzieherischen Gründen mit Zustimmung des Jugendlichen erlassen.

(3) Der Jugendliche kann die Anstaltsbücherei benutzen. Aus erzieherischen Gründen kann ihm auch eigener Lesestoff belassen werden.

---

## § 19 JAVollzO Seelsorge

(1) Eine geordnete Seelsorge ist zu gewährleisten.

(2) Der Jugendliche hat das Recht, den Zuspruch des bestellten Geistlichen seines jetzigen oder früheren Bekenntnisses zu empfangen und an gemeinschaftlichen Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen seines Bekenntnisses in der Anstalt teilzunehmen.

(3) Wenn ein Geistlicher dieses Bekenntnisses nicht bestellt ist, so kann der Jugendliche durch einen Geistlichen seines Bekenntnisses besucht werden.

---

## § 20 JAVollzO Verkehr mit der Außenwelt

(1) Der Verkehr mit der Außenwelt wird auf dringende Fälle beschränkt. Im Kurzarrest von mehr als zwei Tagen und im Dauerarrest können Schriftwechsel und Besuche aus erzieherischen Gründen zugelassen werden.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung des Schriftwechsels und der Besuche ist dem Vollzugsleiter vorbehalten. Ist dieser nicht erreichbar, so trifft der dazu bestimmte Vollzugsbedienstete die Entscheidung.

---

## § 21 JAVollzO Ausgang und Ausführung

Fordern wichtige unaufschiebbare Angelegenheiten die persönliche Anwesenheit des Jugendlichen außerhalb der Anstalt, so kann der Vollzugsleiter ihm einen Ausgang gestatten oder ihn ausführen lassen. [§ 20 Abs. 2 Satz 2](#) ist anzuwenden.

---

## § 22 JAVollzO Sicherungsmaßnahmen

(1) Die Jugendlichen, ihre Sachen und die Arresträume dürfen jederzeit durchsucht werden. [§ 5 Abs. 1 Satz 5](#) ist anzuwenden.

(2) Gegen einen Jugendlichen, der die Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder bei dem die Gefahr der Selbstbeschädigung besteht, können Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Sie dürfen nur so lange aufrechterhalten werden, wie sie notwendig sind.

(3) Als Sicherungsmaßnahmen sind nur zulässig

1. Entziehung von Gegenständen, die der Jugendliche zu Gewalttätigkeiten oder sonst mißbrauchen könnte;
2. Absonderung oder Zusammenlegung mit anderen Jugendlichen;
3. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Arrestraum ohne gefährdende Gegenstände.

(4) Die Sicherungsmaßnahmen ordnet der Vollzugsleiter an. Bei Gefahr im Verzug darf sie vorläufig auch der die Aufsicht führende Vollzugsbedienstete anordnen. Die Entscheidung des Vollzugsleiters ist unverzüglich einzuholen.

(5) Soweit das Verhalten oder der Zustand des Jugendlichen dies erfordert, ist ein Arzt zu hören.

(6) Die gesetzlichen Vorschriften über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bleiben unberührt.

---

## § 23 JAVollzO Hausstrafen

(1) Gegen einen Jugendlichen, der schuldhaft seine Pflichten verletzt, kann der Vollzugsleiter eine Hausstrafe verhängen. Der Jugendliche wird vorher gehört.

(2) Die Hausstrafe wird durch schriftliche Verfügung verhängt. Diese wird dem Jugendlichen mit kurzer Begründung eröffnet.

(3) Hausstrafen sind

1. der Verweis,
2. die Beschränkung oder Entziehung des Lesestoffes auf bestimmte Dauer,
3. Verbot des Verkehrs mit der Außenwelt bis zu zwei Wochen,
4. Ausschluß von Gemeinschaftsveranstaltungen und
5. abgesonderte Unterbringung.

(4) Ist eine Hausstrafe teilweise vollzogen, so kann der Vollzugsleiter von der weiteren Vollstreckung absehen, wenn der Zweck der Hausstrafe bereits durch den teilweisen Vollzug erreicht ist.

---

## § 24 JAVollzO Bitten und Beschwerden

Dem Jugendlichen wird Gelegenheit gegeben, Bitten und Vorstellungen sowie Beschwerden in Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, an den Vollzugsleiter zu richten.

---

## § 25 JAVollzO Zeitpunkt der Aufnahme und der Entlassung

(1) Für die Vollstreckung von Dauerarrest und Kurzarrest wird der Tag zu 24 Stunden, die Woche zu sieben Tagen gerechnet. Die Arrestzeit wird von der Annahme zum Vollzug ab nach Tagen und Stunden berechnet. Die Stunde, in deren Verlauf der Jugendliche angenommen worden ist, wird voll angerechnet.

(2) Der Jugendliche wird am Tage des Ablaufs der Arrestzeit vorzeitig entlassen, soweit das nach den Verkehrsverhältnissen oder zur alsbaldigen Wiederaufnahme der beruflichen Arbeit des Jugendlichen erforderlich ist.

(3) Der Freizeitarrrest beginnt am Sonnabend um 8.00 Uhr oder, wenn der Jugendliche an diesem Tag vormittags arbeitet oder die Schule besuchen muß, um 15.00 Uhr. Ausnahmen werden nur zugelassen, soweit die Verkehrsverhältnisse dazu zwingen. Der Freizeitarrrest endet am Montag um 7.00 Uhr. Der Jugendliche kann vorzeitig, auch schon am Sonntagabend entlassen werden, wenn er nur so seine Arbeitsstätte oder die Schule am Montag rechtzeitig erreichen kann.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn die Freizeit des Jugendlichen auf andere Tage fällt.

---

## § 26 JAVollzO Fürsorge für die Zeit nach der Entlassung

(1) Fürsorgemaßnahmen, die für die Zeit nach der Entlassung des Jugendlichen notwendig und nicht schon anderweitig veranlaßt worden sind, werden in Zusammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe vorbereitet.

(2) Ist es den Umständen nach angemessen, daß der Jugendliche nach der Entlassung ein öffentliches Verkehrsmittel nach seinem Wohn- oder Arbeitsort benutzt, so wird ihm eine Fahrkarte aus Haushaltsmitteln beschafft, wenn die eigenen Mittel des Jugendlichen nicht ausreichen oder aus Billigkeitsgründen nicht in Anspruch genommen werden sollen.

(3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind, soweit erforderlich, auch im Fall des [§ 17 Abs. 4](#) zu veranlassen.

---

## § 27 JAVollzO Schlußbericht

(1) Bei Dauerarrest faßt der Vollzugsleiter über jeden Jugendlichen einen Schlußbericht ab, in dem er sich zu dessen Führung und, soweit dies möglich ist, auch zu dessen Persönlichkeit sowie zur Wirkung des Arrestvollzuges äußert. Der Bericht wird zu den Vollzugs- und den Strafakten gebracht. Eine Abschrift ist dem Jugendamt, bei unter

Bewährungsaufsicht stehenden Jugendlichen auch dem zuständigen Bewährungshelfer zuzuleiten.

(2) Bei Freizeit- und Kurzarrest wird ein Schlußbericht nur bei besonderem Anlaß abgefaßt.

---

§ 30 JAVollzO Heranwachsende

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für Heranwachsende.

---

§ 33 JAVollzO Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1966 in Kraft.

---

## **Der Jugendarrest- Ursprünge, heutige Handhabung und Sinnhaftigkeit**

### **I. Allgemeiner Überblick**

### **II. Ursprünge**

#### **Der Jugendarrest nach § 16 JGG und nach §§ 11 III, 15 III JGG**

##### 1. Der Jugendarrest als sog. "Urteilsarrest" nach § 16 JGG

- Die Entstehung und die historische Entwicklung des Jugendarrestes
- Die "short-sharp-shock-Ideologie"

##### 2. Der Jugendarrest gem. §§ 11 III, 15 III JGG

### **III. Heutige Handhabung**

##### 1. Die Formen des Jugendarrestes

- Freizeitarrest
- Kurzarrest
- Dauerarrest

##### 2. Praktische Bedeutung dieses Zuchtmittels

##### 3. Der Jugendarrestvollzug

### **IV. Sinnhaftigkeit**

##### Erfüllt der Jugendarrest seinen Zweck?

- Erfolg, Misserfolg
- Ursachen

##### Welche alternativen Möglichkeiten können in Betracht kommen?

- Alternative Möglichkeiten
- Bsp.: Der soziale Trainingskurs
- Effizienz der ambulanten Maßnahmen

##### Überlegungen zu einer Reform:

- Soll der Jugendarrest abgeschafft werden?
- Wie ist der Jugendarrest heute zu handhaben?
- Soll der Freizeitarrest abgeschafft werden?

### **V. Fazit**